

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Kinder- und Jugendförderungsgesetz umgehend novellieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V vom 7. Juli 1997 ist gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern und sieht unter anderem eine Beteiligung des Landes an der Kinder- und Jugendarbeit vor. Diese deckt weder die Bedarfe in der Kinder- und Jugendarbeit noch stellt sie eine auskömmliche Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Novellierung des Gesetzes ist nach nunmehr zwei Jahrzehnten des Inkrafttretens überfällig und dringend erforderlich.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. das Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V zu novellieren und die dazugehörigen Richtlinien und Durchführungsverordnungen anzupassen, insbesondere
 - a) Paragraph 1 Absatz 1 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) dahingehend zu ändern, dass die Gesamthöhe der Landesförderung nach Paragraph 6 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) von bisher 10,22 Euro pro Kopf auf mindestens 15 Euro angehoben wird.
 - b) Paragraph 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) dahingehend zu ändern, dass die Gesamthöhe der Landesförderung nach Paragraph 6 Absatz 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) pro Kopf von 5,11 Euro auf mindestens 10,22 Euro angehoben wird.
 - c) Paragraph 6 Absatz 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) sowie Paragraph 1 Absatz 1 bis 3 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) dahingehend zu ändern, dass für die Zuweisungen der Landesförderung die Anzahl der 6- bis 26-Jährigen zugrunde gelegt wird.

2. die Landesförderung mit einer Dynamisierung mindestens in Höhe der jährlichen Preissteigerungsrate zu versehen.
3. Varianten zu prüfen, wie die Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in den strukturschwachen Regionen des Landes langfristig, verlässlich und bedarfsgerecht ausgestaltet und ausfinanziert werden kann. Dies ist mit dem zu erarbeitenden Landesjugendhilfepplan zu untersetzen.
4. im Hinblick auf die strategische Absicherung der Jugend- und Schulsozialarbeit gemeinsam mit den kommunalen Verbänden alternative Finanzierungsformen über das Jahr 2019 hinaus zu erarbeiten.
5. die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierung im Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 zu berücksichtigen.
6. den Gesetzentwurf zur Novellierung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes dem Landtag bis zum 31. Juli 2019 vorzulegen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Novellierung ist nach 20 Jahren unveränderten Bestehens des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes - KJfG M-V längst überfällig. Für die Novellierung sind alle relevanten Sozialpartnerinnen und -partner einzubeziehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und evaluieren die Kosten für die Kinder- und Jugendarbeit im Land. In der Kleinen Anfrage „Kinder- und Jugendförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 15. Februar 2018, Drucksache 7/1696, verweist die Landesregierung darauf, dass „das Land die Landkreise und kreisfreien Städte in der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch unterstützt. Gegenstand dieses Austausches ist auch die Auskömmlichkeit der Finanzmittel beziehungsweise deren bedarfsgerechter Mitteleinsatz.“

Diese Auskömmlichkeit ist jedoch nicht gegeben. Das zeigt unter anderem der Beschluss der Stadtvertretung Schwerin „Möglichkeiten der Kinder- und Jugendförderung in Schwerin verbessern“, der am 29. Oktober 2018 einstimmig beschlossen wurde. Die Förderpauschalen pro Kopf wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vor mehr als 20 Jahren nicht angepasst. Die im Doppelhaushalt eingestellte „jährliche Dynamisierung für die qualitative und quantitative Verbesserung in der Jugendhilfe auf Basis neuer Steuerungskriterien“ reicht nicht aus, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen und den Bedarfen zu entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate, insbesondere der Personalkostensteigerung der vergangenen Jahre, der besonderen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum, insbesondere den strukturschwachen Regionen des Landes sowie komplexer werdender Handlungsfelder und Problemlagen, sind die Fördersummen deutlich zu erhöhen und die förderfähige Altersgruppe auf 6- bis 26-Jährige auszuweiten. Da auch Grundschulkinder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit annehmen, müssen sie in der Fördersystematik grundsätzlich und selbstverständlich berücksichtigt werden.